

Präventives Kinderschutzkonzept der Sonderschule und Volksschulen Klosterneuburgs

Quellen:

Faffelberger G. (2023): Praxiswissen. Rechtshandbuch Kinder- und Jugendschutz. WEKA:Wien.

Präventionskonzept Kinder- und Jugendschutzkonzept der Bildungsdirektion Wien. Abgerufen von:
https://www.bildung-wien.gv.at/dam/jcr:6215beae-866a-4c9d-a8c7-81b4c750d25a/Kinder_Jugendschutzkonzept_Praeventionskonzept_.pdf

Inhaltsverzeichnis

Kinderrechte und Kindeswille	3
Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung	4
Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG).....	6
Rechtsgrundlagen Gewaltschutz und Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche	7
Wie wird Gewalt definiert?	7
Welche Formen von Gewalt gibt es?	7
Präventives Kinderschutzkonzept	9
Analyse des IST-Zustandes	9
Prävention mit Schüler/innen	9
Verhaltenskodex.....	11
Heikle Situationen:	11
Weitere mögliche heikle Situationen	13
Notfalls- und Interventionsplan	14
Das Krisenteam.....	14
Das erweiterte Krisenteam.....	15
Standards bei der Intervention	15
Anhang	16

Kinderrechte und Kindeswille

Am 5. September 1992 ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes • (im Folgenden KRK) in Österreich in Kraft getreten.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von Österreich am 26. Jänner 1990 unterzeichnet, am 26. Juni 1992 vom österreichischen Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert (BGBl 1993/7). Am 5. September 1992 ist die Kinderrechtskonvention in Österreich formal in Kraft getreten. Die KRK legt in ihren 54 Artikeln die Rahmenbedingungen fest, um den Kinderrechtsschutz auf einer internationalen Ebene vereinheitlicht zu regeln.

Nach Art 1 KRK ist ein Kind jeder Mensch, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, jedoch soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt. Jegliche Rechtsdiskriminierung des Kindes aufgrund Rasse, Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds soll seitens der Vertragsstaaten verhindert werden. Weiters wird anerkannt, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat und die Vertragsstaaten gewährleisten das Überleben und die Kindsentwicklung in größtmöglichem Umfang.

Art 7 KRK bestimmt, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen ist. Art 12 KRK behandelt den Kinderwillen. Die Vertragsstaaten haben dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung zuzusichern. Jedoch muss das Kind fähig sein, sich eine eigene Meinung zu bilden. Die Vertragsstaaten berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Aus diesem Grund wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. § 138 Z 5 ABGB ist etwa als vergleichbare österreichische Rechtsnorm an dieser Stelle zu nennen.

Enthalten sind im KRK auch Rahmenbedingungen zB zu Adoptionen (etwa Art 20 und 21 KRK), zu Kindern, die eine geistige oder körperliche Behinderung haben (etwa Art 23 KRK) oder zum Zugang zur (Schul)Bildung (Art 28 KRK). Zu betonen ist, dass es aufgrund der Grundlage der KRK zu weiteren nationalen Rechtsakten gekommen ist, wie etwa das BVG über die Rechte von Kindern.

Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung

Gem § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten, die das minderjährige Kind betreffen, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Zu betonen ist, dass das Kindeswohl bereits durch das BVG über die Rechte von Kindern auf verfassungsrechtlicher Ebene verankert ist. Die Bestimmung des § 138 enthält einen demonstrativen Kriterienkatalog für die Beurteilung des Kindeswohls, wobei in der Lehre die Kritik geäußert wurde, dass dieser sich bis zu einem gewissen Grad teils widersprüchlich und uneinheitlich präsentiert.

*Deixler-Hübner/Mayrhofer*¹ schlagen eine Gliederung des Kriterienkatalogs vor und unterteilen in

- immaterielle Kindsbedürfnisse (etwa Förderung der Anlagen und Neigungen, Rechtewahrung, sorgfältige Erziehung),
- materielle Kindsbedürfnisse (etwa angemessene Versorgung und Wohnverhältnisse, Basisbedürfnisse des Kindes) und
- negative Auswirkungen auf die Psyche des Kindes (etwa Gefahrenvermeidung für das Kind, Schutz vor Übergriffen, Gewalt und Verschleppung, Vermeidung von Loyalitätskonflikten).

In der Praxis kommt es jedoch sehr stark auf den Einzelfall an, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Die Berücksichtigung des Kindeswohls stellt einen mannigfaltigen Anknüpfungspunkt für weitere Regelungen im familienrechtlichen Kontext dar:

- § 137 Abs 2 ABGB: Förderung des Kindeswohls ihrer minderjährigen Kinder durch die Eltern
- § 139 Abs 2 ABGB: Jede volljährige Person, die mit einem Elternteil und dessen minderjährigen Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebt und in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, hat das Kindeswohl zu schützen, sofern es nach den Umständen zumutbar ist.
- § 149 Abs 1 ABGB: Sollte die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig sein, dann ist von dieser abzusehen.
- § 172 ABGB: Anlässlich einer gerichtlichen Entscheidung iZm der Ausbildung eines entscheidungsfähigen Kindes hat das Gericht das Kindeswohl zu berücksichtigen.
- § 178 Abs 1 ABGB: Sollte ein Elternteil verhindert sein (Tod oder seit mindestens sechs Monaten unbekannter Aufenthalt), muss bei der Obsorgebetrauung das Kindeswohl berücksichtigt werden.
- § 181 Abs 1 ABGB: Einschränkung oder Entziehung der Obsorge wegen einer Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten der Eltern
- § 187 Abs 1 ABGB: Das Gericht hat bei der Entscheidung über persönliche Kontakte das Kindeswohl zu beachten.
- § 188 Abs 2 ABGB: Kontaktrecht zu Dritten hat auch unter dem Aspekt des Kindeswohls zu erfolgen
- § 189 Abs 2 ABGB: Einschränkung und Entziehung der Informations- und Äußerungsrechte durch das Gericht für den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil
- § 190 ABGB: Wahrung des Kindeswohls bei Obsorge-, Kontaktrechts- und Betreuungsvereinbarungen der Eltern

Auch die landesgesetzlichen Regelungen im Bereich der Jugendhilfe knüpfen an das Kindeswohl an. So findet sich etwa das Kindeswohl in der Zielbestimmung gem § 1 Abs 4 WKJHG 2013², wonach Erziehungshilfen hinsichtlich Pflege und Erziehung zu gewähren sind, wenn diese durch die Eltern oder

¹ Deixler-Hübner/Mayrhofer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.07 § 138

² Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

die anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet werden können. Solche Unterstützungsleistungen umfassen nach § 29 WKJHG 2013 insbesondere Beratungs- und Betreuungsleistungen und regelmäßige Haus- oder Arztbesuche. Gem § 30 WKJHG 2013 ist erst dann volle Erziehung (also etwa Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie oder sozialpädagogischen Einrichtungen) zu gewährleisten, wenn das Kindeswohl gefährdet und zu erwarten ist, dass eine Gefährdung nur durch eine Betreuung außerhalb der Familie bzw des bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann. Weiters ist auch die Vermittlung von Pflegeplätzen durch das Kindeswohl zu bestimmen (vgl § 39 WKJHG 2013). Prinzipiell hat der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen, jedoch kann gem § 40 Abs 5 WKJHG 2013 davon abgewichen werden, wenn dies das Kindeswohl erfordert.

Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)

Das HeimAufG regelt die Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können. In Krankenanstalten sind die Bestimmungen des HeimAufG nur auf Personen anzuwenden, die dort wegen ihrer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung der ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen.

Eine Freiheitsbeschränkung iSd HeimAufG liegt vor, wenn eine Ortveränderung eines Bewohners (das ist eine betreute oder gepflegte Person) gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln (das können etwa mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen sein), oder durch deren Androhung unterbunden wird. Keine Freiheitsbeschränkungen sind

- alterstypische Beschränkungen an einem Minderjährigen;
- Zustimmung des entscheidungsfähigen Bewohners an einer Unterbindung der Ortsveränderung, insbesondere iRe ärztlichen Behandlungsvertrags.

§§ 4 und 5 HeimAufG regeln die Voraussetzungen unter denen eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen werden darf (insbesondere die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ärztliche Anweisung). **Die Freiheitsbeschränkung ist sofort aufzuheben, sollten die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sein.** Die Freiheitsbeschränkung ist zu dokumentieren und die anordnungsbefugten Personen treffen dem Bewohner gegenüber Aufklärungspflichten.

→ **Meldung über den Dienstweg/Schulleiterin.**

§§ 8 bis 10 HeimAufG normiert die Bestimmungen zum Bewohnervertreter, der den Bewohner bei der Wahrnehmung seines Rechtes auf persönliche Freiheit vertritt. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und sich ausdrücklich auf die Wahrnehmung dieses Rechts beziehen. Zu betonen ist, dass der Vertreter nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zur Einrichtung stehen darf.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Freiheitsentziehung einen schwerwiegenden Eingriff darstellt, haben der Bewohner, sein Vertreter, seine Vertrauensperson und der Einrichtungsleiter einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung zu stellen.

Rechtsgrundlagen Gewaltschutz und Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche

Der Gewaltschutz ist als ein wichtiger Bestandteil kinderrechtlicher Überlegungen verankert. Insbesondere in Art 19 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) und Art 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte, BVG-KR) sind die Grundlagen für den Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen in Österreich festgehalten. Darüber hinaus finden sich auch in vielen anderen Gesetzen rechtliche Bestimmungen, die den Gewaltschutz genauer definieren. Dabei ist die gewaltfreie Erziehung bspw schon seit 1989 gesetzlich festgeschrieben und seit 1997 ein umfassendes Gewaltschutzgesetz etabliert worden.

Trotz der bestehenden rechtlichen Strukturen zur Gewaltprävention und dem Gewaltschutz, ist Gewalt an Kindern und Jugendlichen immer noch weit verbreitet. Dieser Beitrag soll einen kurzen Einblick in die Entwicklung des Gewaltschutzes aus kinderrechtlicher Perspektive geben. Zudem wird ein Überblick zu den für Österreich wichtigen Gesetzesbestimmungen gegeben.

Wie wird Gewalt definiert?

Eine einheitliche Definition von Gewalt, insbesondere im Kontext von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, besteht aktuell nicht. Vielmehr gibt es verschiedene Versuche, Gewalt und die verschiedenen Formen in denen sie auftreten kann, zu definieren. Dabei ist vor allem wichtig, dass es eine interdisziplinäre Herangehensweise benötigt, um eine möglichst passgenaue Definition zu elaborieren.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der von Helmut Sax in „Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich“ herangezogene Gewaltbegriff. Demnach ist Gewalt „der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder Macht gegen ein Kind oder eine Gruppe von Kindern, im familialen Kontext einer Erwachsenen-Kind-Beziehung, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“

Als Grundlage dieses Begriffsverständnisses wurden der „World report on violence and health“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Istanbul Konvention zu Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt und Art 19 KRK, inklusive den dazu erarbeiteten Allgemeinen Bemerkungen (AB) Nummer 13 des UN-Kinderrechteausschusses (UN-KRA), herangezogen.

Welche Formen von Gewalt gibt es?

Ähnlich wie für die Definition des Gewaltbegriffs, gibt es auch in Zusammenhang mit den Formen von Gewalt keine einheitliche und abschließende Liste. Dennoch wurde in den AB zu Art 19 KRK eine taxative Aufzählung von aus kinderrechtlicher Sicht relevanten Gewaltformen zusammengestellt. Aus kinderrechtlicher Perspektive soll das Gewaltverbot jegliche Formen von Gewalt umfassen. Nach Art 19 KRK ist ein umfassender Gewaltschutz normiert. Der KRA bestand darauf, dass es keine Ausnahme dieses Verbots gibt.

Der KRA legte in den AB folgende Liste fest:

- Vernachlässigung
- Psychische Gewalt
- Physische Gewalt
- Körperliche Bestrafungen
- Sexuelle Gewalt
- Folter bzw unmenschliche Behandlung
- Gewalt zwischen Kindern
- Selbstverletzung
- Schädliche Praktiken
- Mediale Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum
- Institutionelle Gewalt

Präventives Kinderschutzkonzept

Die hier formulierten Präventions-Maßnahmen helfen gegen jede Form der Gewalt (auch, wenn es nie einen 100%igen Schutz geben kann) und tragen zu einem insgesamt respektvollen und friedlichen Miteinander aller Beteiligten am Schulstandort bei.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

Dies beinhaltet das Bewusstsein für „heikle“ Situationen und klare Handlungsanweisungen ebenso wie das Vorhandensein von unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept versteht sich als „lebendiges“ Arbeitspapier.

- Es soll aufzeigen, was am Standort bereits umgesetzt und gelebt wird.
- Es soll aufzeigen, in welche Richtung die nächsten Schritte erfolgen könnten und Ideen für die praktische Herangehensweise liefern.
- Es soll Mindeststandards definieren und zu standortbezogenen Erweiterungen und Konkretisierungen einladen.

Analyse des IST-Zustandes

Ein wesentlicher Bestandteil eines gelebten Kinderschutzes ist eine Analyse des IST-Zustandes. Ziel ist es, bereits erfolgte Präventionsmaßnahmen sichtbar zu machen und lebendig zu halten. Ziel ist es aber auch, mögliche Problemfelder zu identifizieren, um gezielte Maßnahmen ergreifen zu können.

Diese Analyse erfolgt am Standort mit Hilfe des Fragebogens im Anhang.

Die Analyse des IST-Zustandes ist nicht nur Ausgangspunkt für die – erstmalige – Entwicklung eines Konzepts, sondern ein regelmäßiger Prozess, welcher Strukturen und Abläufe, Räume und Regeln und das Schulklima in den Blick nimmt. Die Analyse wird jährlich durchgeführt.

Prävention mit Schüler/innen

Um Übergriffe auf Kinder möglichst zu verhindern, ist Präventionsarbeit mit Kindern wichtig. Diese setzt sich aus unterschiedlichen Facetten zusammen.

Jede Schule setzt sich ein Schwerpunktthema auf unterschiedlichen Schulstufen.

Unser Schwerpunkt lautet:

Sensibilisierung aller Beteiligten im Schulverbund auf das Thema. Kinderrechte und Kinderpflichten werden im Unterricht angesprochen.

In einem ersten Schritt ist es wichtig, dass **Kinder ihre Rechte** – speziell auf ihre körperliche Unversehrtheit und Schutz vor sexuellen Übergriffen – **kennen**.

An unseren Standorten wird sichergestellt, dass Kinder ihre Rechte kennen. Durch Plakate, Themenschwerpunkte im Unterricht, Projektarbeiten zu den UN-Kinderrechtskonventionen, Bücher zum Thema Kinderrechte und Gewalt in unseren Schulbibliotheken, sowie die enge Zusammenarbeit mit der zugewiesenen Beratungslehrerin.

Ein weiterer wesentlicher Baustein im Rahmen der Prävention ist die **Kommunikation von Anlauf- und Hilfsstellen für Kinder und Jugendliche**.

An den Volksschulen berät und unterstützt die Beratungslehrerin. An der Sonderschule ist zusätzlich auch die Schulsozialarbeit X-Point tätig.

Ein Aspekt, der bei der Präventionsarbeit nicht fehlen darf, ist das **Beschwerdemanagement**. Hier geht es darum, Schüler/innen Mut zu machen, Missstände aufzuzeigen. Schüler/innen soll möglichst niederschwellig, anonym und nicht anonym, persönlich und schriftlich die Möglichkeit geboten werden, Anliegen vorzubringen. Wesentlich ist, dass jedem Anliegen in einem vertretbaren Zeitraum nachgegangen wird. Ein Beschwerdemanagement, welches diesen Kriterien entspricht, erhöht die Chance, dass Schüler/innen auch bei sexualisierten Übergriffen Hilfe suchen.

An der Sonderschule und den Volksschulen Klosterneuburgs wird unter anderem folgendes Beschwerdemanagement durchgeführt:

- Klassenrat, Schulrat
- Regelmäßige Jourfixe, Konferenzen
- Ansprechpersonen /Vertrauenslehrer*innen
- Regelmäßiges, standardisiertes und individuelles Feedback mittels Fragebogen, Feedbacktools,
- Beschwerde- und Feedbackbriefkästen

Es ist wichtig, mit **Kindern ganz offen und bewusst über Gefühle, Berührungen und die damit verbundenen Grenzen zu sprechen** und zu arbeiten.

An unseren Schulstandorten werden daher Unterrichts- und Projekte zum Thema „Gefühle, Berührungen, persönliche Grenzen“ angeboten. Zusammenarbeit mit der Fachstelle „Selbstlaut“ bzw. Fachstelle Gewaltprävention erfolgt in regelmäßigen Abständen kontinuierlich für alle Schulstufen.

Altersgerechte **Informationen zu Sexualität**, ehrliche Antworten auf gestellte Fragen und ein Klima, in dem es erlaubt ist, auch über Sexualität zu sprechen, sind die Voraussetzungen dafür, dass Kinder und Jugendliche sich Hilfe holen können, wenn sie sexuelle Gewalt erleben.

Nach Bedarf werden in den höheren Schulstufen bzw. Oberstufenklassen der Allgemeinen Sonderschule Workshops durch Professionisten zum Thema Sexualität und Umgang mit dem eigenen Körper angeboten.

Schulübergreifend wurde auch schon das Projekt „Mein Körper und ich“ an allen Volksschulen Klosterneuburgs durchgeführt. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg unterstützt bei der Umsetzung.

Ebenso im Rahmen der Prävention mitgedacht gehört die **digitale Welt**. So wie für die analoge Welt kann auch für die digitale Welt ein „Lageplan“ erstellt werden, wo zwischen sicheren und unsicheren, schönen und ungunen Orten im Netz unterschieden wird.³

Die Sonderschule und Volksschulen Klosterneuburgs arbeiten intensiv mit der Plattform www.saferinternet.at. Zusätzlich werden jährlich schulübergreifende Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte angeboten. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg unterstützt bei der Umsetzung.

³ Vergleiche die Broschüre „Achtsame Schule“ der Fachstelle Selbstlaut. (S.22) und den Abschnitt „Heikle räumliche Situationen“ (S.6) in diesem Konzept.

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex stellt eine Zusammenfassung verschiedener Verhaltensrichtlinien speziell im Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Schüler/innen und allen weiteren am Schulleben beteiligten Personen dar. Es ist nicht das Ziel, noch ist es möglich, alle Situationen des schulischen Alltags genau zu reglementieren. Es ist aber sehr wohl ein Ziel, mögliche heikle Situationen zu thematisieren und Verhaltensregeln für diese Situationen festzulegen.

Dadurch entsteht für Schüler/innen mehr Schutz vor Übergriffen und für alle am Schulleben Beteiligten Verhaltenssicherheit.

Durch das Herausgreifen heikler Situationen soll eine Grundhaltung sicht- und spürbar werden, die auch auf andere Bereiche übertragbar ist und dort ebenso gilt.

Heikle Situationen:

Typisch für „Heikle Situationen“ ist, dass sie Teil des pädagogischen Alltags sind. Beispiele für heikle Situationen sind das Sichern bei Turnübungen, ebenso wie besonders emotionale Situationen. Genau weil diese Situationen unumgänglich sind, ist es wichtig, derartige Situationen gemeinsam zu reflektieren und eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.

Für folgende Situationen haben wir z.B. jeweils fachliche Standards festgelegt.

- Im Sportunterricht:

Situationen im Sportunterricht – wie z.B. Sicherung bei Turnübungen oder Ballsport, bei denen es regelmäßig zu körperlichen Kontakten kommt – werden mit der Klassengemeinschaft im Vorhinein besprochen. Die Schüler/innen gehen somit informiert in die Situation. Sie können einschätzen, welche Form von Körperkontakt auf sie zukommen kann, und sie dürfen sich entscheiden, sich dem Körperkontakt zu entziehen.

- Erste Hilfe:

Schülerinnen und Schüler werden bei zurechnungsfähigem Bewusstsein gefragt, bevor die erste Hilfe-Maßnahmen umgesetzt werden. Die Verständigung der Rettung erfolgt erst nach Rücksprache mit den Eltern oder im lebensbedrohlichen Gesundheitszustandes.

- Schulärztlichen Untersuchungen

Am Schulanfang findet die schulärztliche Untersuchung statt. Die zugewiesene Schulärztin entnehmen Sie bitte den jeweiligen Hompages der Schulen.

- Besondere emotionale Situationen

Trösten z.B. im Sportunterricht, bei schlechten Noten, Liebeskummer oder Heimweh bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Schwärmerei, Verliebtheit von Schüler/innen gegenüber Lehrerinnen und Lehrern

- Einzelsituationen

Einzelförderung, Beratungsgespräche, Lesepatinnen und Lesepaten, ... Einzelsituationen zwischen Schüler/innen und Lehrer/innen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglichst mit Einblickmöglichkeit (geöffnete Zimmertüre) statt. Räume bleiben jedenfalls unverschlossen. Einzelsituationen finden nur in den regulären Arbeitszeiten statt. Die Uhrzeit und die Dauer ist bekannt bzw. wird vor Beginn bekanntgegeben. Die Schülerin/Der Schüler kann das Gespräch jederzeit beenden.

- Heikle räumliche Situationen

Körperpflege und Hygiene, z.B. Duschen, WC, Umkleidebereich (Die Umkleide- und Duschräume der Schüler/innen werden von Sportlehrer/innen/n nicht betreten. Eine Ausnahme ist eine (vermutete) Gefahr im Verzug. In jedem Fall klopfen Lehrpersonen vorher an.)

Abgelegene, uneinsichtige Orte: *Toiletten*

Schulküche: *Die Schulküche wird nur im Klassen- und Gruppenverband betreten.*

- Beziehungs- und Kontaktgestaltung

*Mitnahme von Schüler*nnen in Privatautos: Schüler*nnen werden nicht in privaten Autos von Lehrpersonen oder unterstützendem Personal mitgenommen.*

*Nutzung von offiziellen Schulkonälen, privaten Mailadressen, sozialen Medien (Facebook, Instagram, Whatsapp, Signal, Telegramm...) Lehrerinnen und unterstützende Mitarbeiter*nnen sind nicht auf sozialen Medien mit Schüler*nnen befreundet. Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern, sowie den Erziehungsberechtigten erfolgt über die offiziellen Emailadressen bzw. der Schule bekannten Kommunikationskanälen, wie Schoolfox statt.*

Geheimhaltung:

*Von Seiten der Lehrenden werden Schüler*nnen niemals zur Geheimhaltung aufgefordert. Alles, was Lehrpersonal Schüler*nnen mitteilt, darf besprochen und gegenüber anderen angesprochen werden.*

Nachhilfe

Es ist nicht erlaubt, dass Lehrpersonen private Nachhilfe für Schüler/innen der eigenen Schule anbieten.

Weitere mögliche heikle Situationen

- Mehrtägige Schulveranstaltungen

Lehrer/innen übernachten bei mehrtägigen Schulveranstaltungen niemals mit Schülerinnen oder Schülern in einem Raum. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass dies jedenfalls gewährleistet ist.

- Schulfest, Schulball, ...

Lehrer/innen und unterstützende Mitarbeiter/innen repräsentieren die Schule auch bei Schulfesten und sonstigen schulbezogenen Veranstaltungen. Sie sind sich stets ihrer Vorbildfunktion bewusst. Das Verhalten soll der Rolle entsprechen. Dies gilt insbesondere für einen sehr maßvollen Umgang mit Alkohol und Zigaretten sowie die angemessene Nähe und Distanz zu Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten.

Wie bereits dargelegt, ist es weder Ziel noch möglich, für jede denkbare heikle Situation im Vorfeld eine detaillierte Handlungsanweisung zu geben. In der Praxis kann es somit auch vorkommen, dass in fachlich begründeten Ausnahmesituationen von den festgelegten fachlichen Standards abgewichen werden muss. In solchen Ausnahmen ist besonders auf größtmögliche Transparenz sowohl gegenüber Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten als auch gegenüber dem Kollegium und der Schulleitung zu achten. Der Verhaltenskodex soll es somit auch innerhalb des Kollegiums erleichtern, über irritierende Situationen ins Gespräch zu kommen.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. „Achtsamkeit ist ein aufmerksames Beobachten, ein Gewahrsein, das völlig frei von Motiven oder Wünschen ist, ein Beobachten ohne jegliche Interpretation oder Verzerrung.“ (Jiddu Krishnamurti – indischer Philosoph)

Notfalls- und Interventionsplan

Jede Schule verfügt seit vielen Jahren über einen ausgefeilten Plan, sollte die Schule geräumt werden müssen. Dieser Plan wird auch jährlich „erprobt“ und evaluiert. Ganz ähnlich sollte auch mit dem Kinderschutzkonzept vorgegangen werden. Es wird zumindest 1x jährlich thematisiert und aktualisiert. Dabei sollte nicht immer automatisch nur vom „worst case“ – also von einem bestätigten sexuellen Übergriff – ausgegangen werden. Viel eher sollte der Umgang mit Irritationen und weniger schwerwiegenden Grenzverletzungen klar festgelegt werden. Bei Irritationen handelt es sich um ein beobachtetes oder mitgeteiltes Verhalten, welches nicht klar eingeordnet werden kann. Es entsteht ein „ungutes“, ein „komisches“ Gefühl. Ein solches Verhalten könnte beispielsweise ein „Verstoß“ gegen den im Kollegium vereinbarten Verhaltenskodex sein.

Beschwerden sind immer bis zu einem gewissen Grad unangenehm. Während jedoch im Umgang mit „normalen“ Beschwerden eine gewisse Übung besteht, fehlt diese, wenn es um mögliche Übergriffe geht, zumeist völlig. Deshalb ist es besonders wichtig, sich auf diese Situation in Ruhe vorzubereiten – genauso wie auf eine Räumungsübung.

Das Krisenteam

Die Schulleitung kann nicht alleine alle Aufgaben bewältigen. Deshalb ist es wichtig, ein Krisenteam zu haben. Das Krisenteam besteht aus ungefähr 4 bis 6 Personen. Die Aufgabe der Schulleitung ist jedenfalls, den Überblick zu bewahren und eine gute Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Stellen sicherzustellen. Neben der Schulleitung sollten ein bis zwei erfahrene Lehrer/innen und wenn möglich eine Unterstützung aus dem psychosozialen Helferbereich (z.B. Beratungslehrer/in) Teil des Teams sein. Ebenso kann die Schulärztin/der Schularzt Teil des Krisenteams sein. Auch mögliche Kontakte zu Unterstützern außerhalb des Standortes sollten vorab geklärt sein, um im Bedarfsfall rasch eingebunden werden zu können.

Eine der Hauptaufgaben im Krisenfall ist die Kommunikation. Diese sollte – nach Möglichkeit – aufgeteilt werden. Kommunikation kann beispielsweise zu folgenden Stellen notwendig werden: Schulbehörde (SQM), Kinder- und Jugendhilfe (MA11), Polizei, Eltern, Medien. Auch die sorgfältige Dokumentation gehört zu den zentralen Aufgaben.

Direktor/in

☑ Bewahrt den Überblick

☑ Vernetzung zwischen den Beteiligten

Weiter sind 3-5 Pädagoginnen oder Pädagogen pro Schulstandort dem Krisenteam zugewiesen.

Ihre Aufgabe ist die Kommunikation zwischen den Pädagoginnen, Anlaufstelle für Schülerinnen und Schülern, Koordination von Vernetzungs- und Vertiefungstreffen, Koordination und Dokumentation der laufenden Umsetzungsplänen.

Das erweiterte Krisenteam

Schulaufsicht SQM Sylvia **Graser**, MEd, 02742/280 9440; sylvia.graser@bildung-noe.gv.at

Schulpsychologie Mag. Karin **WINDL**, 02742/280 - 9486 bzw. 9487; psy.wien-umgebung@bildung-noe.gv.at

Das Krisenteam tritt routinemäßig ca. 2-mal im Jahr zusammen. Bei dieser Besprechung wird gemeinsam das Klima in der Schule reflektiert. Es werden Wahrnehmungen, Signale und Andeutungen zusammengetragen. Sexueller Missbrauch wird als Möglichkeit mitgedacht, ohne sich darauf zu fokussieren oder jedes Verhalten automatisch vor diesem Hintergrund zu interpretieren.

Jedenfalls wird das Krisenteam einberufen, wenn eine Irritation vorhanden ist oder eine Beschwerde vorliegt.

Standards bei der Intervention

Immer wenn eine Schule mit einem möglichen Übergriff konfrontiert ist, ist es wichtig, aktiv zu werden und dabei bestimmte Standards einzuhalten.

- Ruhe bewahren

Es empfiehlt sich die Einbindung emotional nicht involvierter Unterstützer/innen. Diese haben es leichter, strukturierter vorzugehen und „einen kühlen Kopf“ zu bewahren.

- Unterstützung und Ansprechpersonen für alle Beteiligten

Speziell Betroffene benötigen Ansprechpersonen, zu denen möglichst eine Vertrauensbasis besteht. Dies kann innerhalb der Schule (z.B. Beratungslehrer/in) oder auch außerhalb der Schule sein. Auch für die „beschuldigte“ Person ist es wichtig, sich Unterstützung zu suchen. Hier geht es in einem ersten Schritt um eine sachliche und unaufgeregte Klärung der Inhalte und nicht um eine „Verteidigung“.

- Sorgfältige Dokumentation

Die Dokumentation sollte möglichst von Beginn an erfolgen. Beobachtungen und Aussagen werden festgehalten. Auch Gefühle werden dokumentiert, aber als solche gekennzeichnet.

Anhang

Fragebogen zur Analyse des IST-Zustandes in Bezug auf Kinderschutz

Themenbereich „Prävention mit Schüler/innen“	
Am Standort wird gezielt an der Prävention von Übergriffen mit den Schüler/innen gearbeitet?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Wenn ja:</p> <p>Die Schüler/innen kennen ihre Rechte speziell in Hinblick auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Übergriffe?</p> <p>Die Schüler/innen kennen Anlauf- und Hilfsstellen für Kinder und Jugendliche?</p> <p>Am Standort gibt es speziell für Schüler/innen ein qualitativ hochwertiges Beschwerdemanagement?</p> <p>Wenn ja, wie? <small>(kurze Beschreibung)</small></p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
<p>Es wird am Standort aktiv zu den Themen Gefühle, Berührungen und den damit verbundenen Grenzen gearbeitet?</p> <p>Wenn ja, wie? <small>(kurze Beschreibung)</small></p>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Themenbereich „Schüler/innenempfinden“	
Am Standort wird das „Schüler/innenempfinden“ erhoben?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Wenn ja⁸:</p> <p>Wir erheben das Schüler/innenempfinden mit der Methode⁹:</p> <p> „Lageplan“</p> <p> „Erkundung“</p> <p> „Hilfe! Schule!“</p> <p> „Fotoevaluation“</p> <p> „Subjektive Landkarte“</p> <p> „(Online-)Befragung“</p> <p> „Sterndiagramm“</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
<p>Am Standort wird das Schüler/innenempfinden mit folgender Methode erhoben: <small>(kurze Beschreibung)</small></p>	

Themenbereich „Empfinden von Pädagoginnen und Pädagogen“	
Am Standort findet eine Analyse der Strukturen und des Klimas unter den Pädagoginnen und Pädagogen statt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja ¹⁰ : Wir erheben die Strukturen und das Klima unter den Pädagoginnen und Pädagogen mit der Methode: „Die Strukturen und das Klima unserer Schule“ „Reflexion Hilfssysteme“ Am Standort werden die Strukturen und das Klima mit folgender Methode erhoben: (kurze Beschreibung)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Themenbereich „Empfinden von unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“	
Am Standort findet eine Analyse der Strukturen und des Klimas unter den unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja: In die Analyse einbezogen werden administrative Mitarbeiter/innen technische Mitarbeiter/innen (z.B. Schulwartin oder Schularzt) Personal im Verpflegungsbereich ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (z.B. Lesepatinnen und Lesepaten) Schulärztin/Schularzt Am Standort werden die Strukturen und das Klima bei den unterstützenden Mitarbeiter/innen mit folgender Methode erhoben: (kurze Beschreibung)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/>
Themenbereich „Absolvent/innen/en und ehemalige Mitarbeiter/innen“	
Am Standort findet eine Analyse der Strukturen und des Klimas unter den Absolventinnen und Absolventen der Schule statt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Am Standort werden die Strukturen und das Klima mit folgender Methode erhoben: (kurze Beschreibung)	
Am Standort findet eine Analyse der Strukturen und des Klimas unter den ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule statt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Am Standort werden die Strukturen und das Klima mit folgender Methode erhoben: (kurze Beschreibung)	

Themenbereich „Empfinden von unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“	
Am Standort gibt es einen verschriftlichten Verhaltenskodex?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja: Der Verhaltenskodex wird allen Lehrer/innen zumindest 1-mal im Jahr (z.B. im Rahmen einer Konferenz) zur Kenntnis gebracht und besprochen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Der Verhaltenskodex wird allen Schüler/innen zumindest 1-mal im Jahr zur Kenntnis gebracht und besprochen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Der Verhaltenskodex wird dem gesamten unterstützenden Personal zumindest 1-mal im Jahr zur Kenntnis gebracht und besprochen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Der Verhaltenskodex ist (teilweise) öffentlich (z.B. auf der Schulhomepage) zugänglich?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Themenbereich „Notfallplan“	
Am Standort existiert ein „Notfallplan“ für den Umgang mit sexualisierten Übergriffen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja: Wir haben ein Krisenteam?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Der Notfallplan wird zumindest 1-mal im Jahr im Krisenteam besprochen und überarbeitet?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Das Krisenteam trifft sich zumindest 2-mal im Jahr, um das Klima in der Schule zu reflektieren?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Den Mitgliedern des Krisenteams sind die Aufgaben bewusst?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Die Aufgaben sind im Krisenteam verteilt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>